

Informationen über atypische Beschäftigungsverhältnisse

Viele Frauen, aber auch Männer werden bei ihrer Arbeitssuche mit atypischen Beschäftigungsverhältnissen konfrontiert. Dieses Informationsblatt soll Sie über die arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Auswirkungen kurz informieren.

Freie DienstnehmerInnen

- Verpflichten sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, eine Leistung zu erbringen. Sie sind nicht weisungsgebunden und können sich ihre Zeit frei einteilen.
- Die Arbeitsmittel stellen meist der Auftraggeber/ die Auftraggeberin.
- Die Bezahlung erfolgt nach Stunden, die Abrechnung nach Vereinbarung.
- Freie DienstnehmerInnen können keine arbeitsrechtliche und kollektivvertragliche Ansprüche geltend machen.
- Über der Geringfügigkeitsgrenze (2011: € 374,02) gelten Unfall-, Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Die Gleichstellung mit den DienstnehmerInnen erfolgte mit 1.1.2008.
- Unter der Geringfügigkeitsgrenze gibt es die Möglichkeit der Selbstversicherung. Mit einem monatlichen Betrag von € 52,78 besteht Kranken- und Pensionsversicherung.
- Freie DienstnehmerInnen haben nunmehr Anspruch auf Krankengeld ab dem 4. Tag und es gibt auch ein einkommensabhängiges Wochenlohn.
- Die Kündigungsfrist ist mit 2 bzw. 4 Wochen festgelegt.
- Auf Grund des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes besteht für freie DienstnehmerInnen eine Haftungseinschränkung.

WerkvertragsnehmerInnen

- Werkverträge sind ausgerichtet auf die Erbringung eines Resultates und enden danach.
- Bei WerkvertragsnehmerInnen gilt kein Arbeitsrecht und somit sind keine arbeitsrechtlichen Ansprüche möglich.
- Ab einem jährlichen Gewinn von € 6.453,36 ist eine Pflichtversicherung laut GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) notwendig und damit ist eine Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung gesichert.
- Bei nebenberuflich eingegangenen Werkverträgen z.B. zusätzlich zu einer geringfügigen Beschäftigung, einem Dienstverhältnis, zum Kinderbetreuungsgeld etc. ist die Sozialversicherungsgrenze niedriger und beträgt € 4.488,24 pro Jahr.
- WerkvertragsnehmerInnen sind nicht arbeitslosenversichert. Es gibt jedoch eine unbefristete Rahmenfristerstreckung für die Dauer der GSVG Pflichtversicherung. Ab 1.1.2009 wird es eine freiwillige Arbeitslosenversicherung geben.
- Freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen sind ab einem Jahresgewinn von € 11.000,- einkommenssteuer- und ab einem Umsatz von € 30.000,- umsatzsteuerpflichtig.
- Für die steuerliche Abwicklung (Einkommenssteuererklärung und -zahlung) sind die freien DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen selbst zuständig.



Geringfügig beschäftigte Personen in einem Dienstverhältnis

- Sie haben alle arbeitsrechtlichen Ansprüche, jedoch nur ein eingeschränktes Sozialversicherungsrecht.
- Für sie gilt nicht das Arbeitslosenversicherungsgesetz; eine freiwillige Option ist in die Kranken- und Pensionsversicherung mit einem monatlichen Beitrag von € 52,78 möglich.
- Bei einer Überschreitung von € 374,02 pro Monat ist eine Pflichtversicherung gegeben und die Gebietskrankenkasse schreibt einen Jahresbeitrag von Kranken- und Pensionsversicherung ohne Arbeitslosenversicherung vor.

Achtung: Es gibt auch eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze von € 28,72.

Neue Selbständige

- Sie müssen für ihre Betriebsmittel selbst aufkommen.
- Tragen volle Haftungsverpflichtung.
- Für den neuen Selbständigen besteht Versicherungspflicht nach dem GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) bei der Überschreitung des Grenzbetrages von € 6.453,36 bzw. € 4.488,24 wenn weitere Einkünfte bezogen werden
- Die Versicherungspflicht umfasst Pensions- Unfall- und Krankenversicherung.
- Es besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Diese muss innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit beantragt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gibt es erst wieder nach acht Jahren eine Eintrittsmöglichkeit. Die monatlichen Beiträge belaufen sich, je nach gewählter Höhe der Beitragsgrundlage zwischen € 73,50 und € 220,50.
- Für die Versteuerung des Einkommens und für etwaige Umsatzsteuervorauszahlungen ist der Neue Selbständige selbst verantwortlich.

